

1. Änderung der **Satzung** über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Dreyen"

v o m 05. März 1990

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 Gemeindeordnung NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342 - 345) hat der Rat der Stadt Enger in seiner Sitzung am 18. Dez. 1989 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Ortskern Dreyen" nach der Satzung vom 05.12.1981 wie folgt erweitert:

§ 1 Erweiterungsbereich

Der Geltungsbereich des durch Satzung vom 05.12.1981 festgelegten im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Ortskern Dreyen" für das Stadtgebiet beiderseits der Meller Straße im Bereich Dahlienweg, Tulpen-, Gartenstraße, Schlingweg, Erikastraße, Im Feurdorn, Dreyener Straße, Wohn- und Dreschstraße wird um die nachstehenden Flurstücke erweitert:

Gemarkung Dreyen,
Flur 1,
Flurstücke 351 tlw., 361, 362 tlw., 363 tlw.

Die Abgrenzungen sind in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

Die Satzung vom 05.12.1981 behält im übrigen Bestand.

§ 3

In dem nach § 1 beschriebenen Erweiterungsgebiet bestehen keine Bebauungspläne.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vom Rat der Stadt Enger am 18. Dez. 1989 beschlossene 1. Änderung der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Dreyen" der Stadt Enger wurde dem Regierungspräsidenten Detmold gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 i. V. mit § 22 Abs. 3 i. V. mit § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) am 24. Jan. 1990 angezeigt. Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 02. Febr. 1990 gem. §§ 34 Abs. 5 i. V. mit § 22 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß er eine "Verletzung von Rechtsvorschriften" nicht geltend macht.

Die 1. Änderung der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Dreyen" der Stadt Enger wird ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Enger, Bahnhofstraße 44, Zimmer 121, während der Dienststunden bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird hingewiesen:

- a) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB).
- b) Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs geltend gemacht wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB).

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich sind:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Enger geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

3. Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 GO NW wird hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung kann nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Enger vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW).

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Regierungspräsidenten Detmold zur 1. Änderung der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Dreyen", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

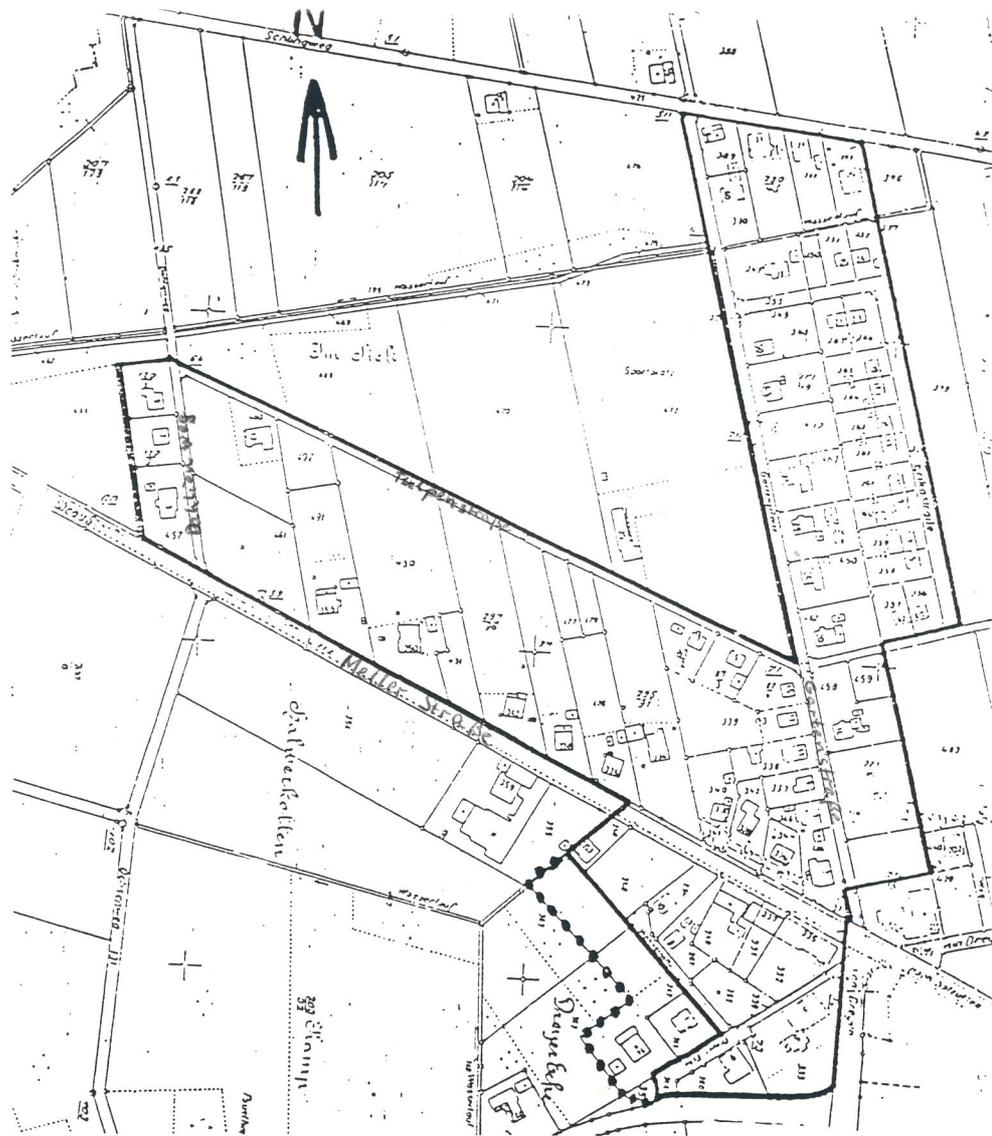
Die 1. Änderung der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Dreyen" der Stadt Enger tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Enger, den 05. März 1990



(Rieke)
Bürgermeister





Innenbereichssatzung Dreyen

— rechtsverbindlicher Bestand

- - - Erweiterungsbereich